

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Diözese Linz mit Stand 01.01.2025

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

KOSTEN GRABANKAUF

a) Randgräber

Einzelgrab:	195,--€
Doppelgrab:	390,--€
Urnengrab:	195,--€

b) Reihengräber

Einzelgrab:	170,--€
Doppelgrab:	340,--€

c) Wandgräber

Einzelgrab:	220,--€
Doppelgrab:	440,--€

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Im Anlassfall (Ableben) sind folgende Nutzungsrechtsgebühren für die Dauer von 10 Jahren zu entrichten:

a) Randgräber

Einzelgrab:	225,--€
Doppelgrab:	450,--€
Dreifachgrab:	675,--€
Urnengrab:	225,--€

b) Reihengräber

Einzelgrab:	200,--€
Doppelgrab:	400,--€
Dreifachgrab:	600,--€

c) Wandgräber

Einzelgrab:	250,--€
Doppelgrab:	500,--€
Dreifachgrab:	750,--€

d) Urnenbeisetzung in bestehenden Grabstellen richten sich nach den jeweilig angeführten Gebühren.

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Randgräber

Einzelgrab:	112,50€
Doppelgrab:	225,--€
Dreifachgrab:	337,50€
Urnengrab:	225,--€

b) Reihengräber

Einzelgrab:	100,--€
Doppelgrab:	200,--€
Dreifachgrab:	300,--€

c) Wandgräber

Einzelgrab:	125,--€
Doppelgrab:	250,--€
Dreifachgrab:	375,--€

d) Urnenbeisetzung in bestehenden Grabstellen richten sich nach den jeweilig angeführten Gebühren.

3. Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

4. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

7. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten

in der Höhe von: 195,--€

8. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Die Friedhofverwaltung

Gertrude Gmünger-Reiter

Thomas Dohlmacher



BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 1473/1 20.11. LINZ, AM 12.02.2025
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bekina Kieser
Bischöfliche Notarin



118
GENERALVIKAR